

2639. Handelsschule Zürich, Maschinenschreiben. Das Rektorat der kantonalen Handelsschule beantragt in Übereinstimmung mit der Aufsichtskommission die Schaffung der Stelle eines Verwalters des Maschinenschreibwesens mit den Anstellungsbedingungen eines Kanzlisten I. Klasse. Die Funktionen, die mit der Stelle verbunden sind, würden sich nicht allein auf die Verwaltung und Instandstellung der Maschinen, sowie des Materials für das Maschinenschreiben und für das Übungskontor beziehen, sondern auch auf die Erteilung des Unterrichtes im Maschinenschreiben, die Überwachung der Handelsschüler in den obligatorischen und freiwilligen Übungsstunden des Maschinenschreibens und die Überwachung der auswärtigen Schüler in Zwischenstunden und eventuell vor und nach der Unterrichtszeit; ferner würden dem betreffenden Funktionär die Kanzleiarbeiten des Rektorates, die Besorgung der Kontor-

und Handelsfächerbibliothek und die Stellenvermittlung der austretenden Schüler übertragen.

Alle diese Funktionen wurden bisher von Lehrern der Schule ausgeübt und auch nach den für den Unterricht festgesetzten Besoldungsansätzen honoriert, obwohl es sich vielfach um mechanische Fertigkeiten handelt, die im übrigen keine großen Anforderungen in handelswissenschaftlicher oder handelstechnischer Richtung stellen. Da der Funktionär in seinen Anstellungsbedingungen einem Kanzlisten I. Klasse gleichgestellt würde und im Hinblick darauf, daß die bisherigen Besorger der in Frage stehenden Funktionen alsdann für den übrigen Unterricht Verwendung finden könnten, so ergäbe sich aus der Schaffung der Stelle eher eine Minderausgabe; es könnte auch in der Anstellung von Hilfslehrern eine etwelche Reduktion eintreten. So würde Professor Frei der Sekretariatsfunktionen des Rektorates und ebenso Professor Sturm der Funktionen des Verwalters des Schreibmaschinenwesens enthoben. Von Wichtigkeit ist nach der Ansicht des Rektorates, daß die Übungsstunden der Handelsschüler im Maschinenschreiben vermehrt werden könnten, was als ein Bedürfnis bezeichnet wird, ohne daß der Schule weitere Ausgaben erwachsen. Als Inhaber der Stelle denkt sich das Rektorat zunächst einen ehemaligen Schüler der Handelsschule, der die Bedürfnisse der Schule kennt und im übrigen der Stelle gewachsen ist.

D e r R e g i e r u n g s r a t,

nach Entgegennahme eines Antrages der Erziehungsdirektion,
b e s c h l i e ß t:

I. An der kantonalen Handelsschule in Zürich wird auf Mitte April 1913 die Stelle eines Verwalters des Maschinenschreibwesens geschaffen.

II. Die Anstellungsverhältnisse des Funktionärs entsprechen nach Besoldung, Umfang der Arbeitszeit, Amtsdauer, Ferienurlaub denen der Kanzlisten I. Klasse der kantonalen Verwaltung. Ebenso ist der Inhaber der Stelle verpflichtet, der Witwen- und Waisenstiftung der Staatsbeamten als Mitglied beizutreten.

III. Die Erziehungsdirektion wird die für die Besetzung der Stelle erforderlichen Anordnungen treffen. Sie setzt ferner im einzelnen die Funktionen fest, die der Verwalter des Maschinenschreibwesens der Handelsschule auszuüben hat.

IV. Mitteilung an das Rektorat der kantonalen Handelsschule, an die Direktionen der Finanzen und des Erziehungswesens, sowie an die Kantonsschulverwaltung.